So dürfte eine kommerzielle Bereitstellung dann gegeben sein, wenn das Sprachelement als Sprachtelefondienst vermarktet oder gesondert in Rechnung gestellt wird oder wenn ein vergleichbares Dienstepaket vom gleichen Unternehmen auch ohne dieses Sprachelement vermarktet wird.

Im umgekehrten Fall, d. h. dort, wo Sprachübermittlung im Paket mit anderen Servicekomponenten vermarktet oder nicht getrennt abgerechnet wird, sind diese Kriterien hingegen nur von begrenztem Nutzen.

Der in der Mitteilung von 1998 verwendete Begriff des „umfassenden Internet-Dienstes“ könnte hier als Richtschnur dienen. Gemeint ist hiermit, dass das Sprachelement untrennbar mit den anderen Komponenten verbunden ist, wie dies z. B. für die Bild-Telefonie gilt. In einem solchen Fall ist in der Bereitstellung von Sprachübermittlungsdiensten kein eigenständiges kommerzielles Angebot zu sehen. Wird jedoch ein kombinierter Sprach- und Datenübertragungsdienst in ein und demselben Paket angeboten, obwohl beide Komponenten völlig verschiedener Natur und nicht unlösbar miteinander verbunden sind, so würde die Kommission in diesem Fall die Ansicht vertreten, dass dieses Paket zwei Verkaufsangebote enthält. Ein Sprachübermittlungsdienst muss nicht unbedingt untrennbar mit einem Datenübertragungsdienst verbunden sein, auch wenn es handelsüblich ist, beide zusammen anzubieten.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2059 — Siemens/Dematic/VDO/Sachs)

(2000/C 369/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. August 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2059. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.
